

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

28.12.2011

Nummer 31

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

##### I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

###### A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.160,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.160,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.670,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	840,00 €

###### B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	732,00 €
--	----------

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.500,00 €
1.3 Urnengrab	530,00 €
1.4 Anonymes Reihengrab	1.721,00 €
1.5 Anonymes Urnenreihengrab	591,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.721,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	591,00 €
1.8 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenrasenreihengrab pro Jahr	24,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	510,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	343,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	674,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	647,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	232,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	840,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	619,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	218,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	59,00 €
b) Reihengrab	78,00 €
c) Wahlgrab	98,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.228,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	785,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	287,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	43,00 €
------------------------------------	---------

---

2. Denkmal stehend bis 1 m <sup>2</sup>	61,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m <sup>2</sup>	76,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	81,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	51,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	66,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	51,00 €

#### D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	269,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	300,00 €

E. Aschenstreufeld Bestattung in einem Aschenstreufeld	248,00 €
--	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	48,00 €
---	---------

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 15.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 15.12.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister